

Das neue Sächsische Wassergesetz 2013

Teil 1: Allgemeine Fragestellungen und Regelungen





Gliederung

- I. Ausgangssituation: Föderalismusreform 2006
 - 1. Allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz und Auswirkungen auf die landesrechtlichen Möglichkeiten
 - 2. WHG 2010
 - 3. Anpassung des sächsischen Landeswasserrechts an das neue WHG
- II. Wesentliche Änderungen und "Zusammenspiel" zwischen WHG und SächsWG
 - 1. Kurzüberblick/Kernstück des WHG 2010
 - 2. Neue Struktur SächsWG
 - 3. Wesentliche Inhalte und abweichende Regelungen des SächsWG neu
- III. Wasserrechtlicher "Instrumentenkasten"



I.1 Allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz und Auswirkungen auf die landesrechtlichen Möglichkeiten

Föderalismusreform 2006

Artikel 72 GG

- konkurrierende Gesetzgebung als
- ♥ Kernkompetenz
- Erforderlichkeitskompetenz

Artikel 72 GG

 konkurrierende Gesetzgebung als

Abweichungsgesetzgebung oder

Ping-Pong-Gesetzgebung

Artikel 75.6G

- Rahmengesetzgebung -



I.1 Allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz und Auswirkungen auf die landesrechtlichen Möglichkeiten

Abweichungsgesetzgebung – Artikel 72 GG

- (1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die **Länder die Befugnis** zur Gesetzgebung, **solange und soweit** der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.
- (3) **Hat der Bund** von seiner Gesetzgebungszuständigkeit **Gebrauch gemacht**, können die Länder durch Gesetz hiervon **abweichende Regelungen** treffen über:
- 5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate [Karenzzeit] nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 **geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor** [Anwendungsvorrang, nicht (!) Geltungsvorrang].

. . .



Bedeutung der Länderöffnungsklauseln und Abweichungskompetenz

Arten von Länderöffnungsklauseln → unterschiedliche Formulierungen

- "Die Länder können … ausnehmen / erstrecken auf / abweichende Regelungen erlassen / getroffen werden" (§ 2 Abs. 2; § 25 Abs. 1 Satz 3; § 38 Abs. 3 Satz 3; § 49 Abs. 4)
- "Die Länder können bestimmen / regeln, dass …" oder "Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass …" (§ 40 Abs. 1 Satz 3; § 43 Abs. 1 Satz 1; § 46 Abs. 3; § 56 Satz 2; § 60 Abs. 4; § 68 Abs. 2 Satz 2)
- Unberührtheitsklauseln:
 - "Soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist / Sofern das Landesrecht dies bestimmt / Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt" (§ 26 Abs. 1 Satz 1; § 38 Abs. 4 Nr. 3; § 40 Abs. 4 Satz 1; § 41 Abs. 1 Satz 3; § 58 Abs. 1; § 62 Abs. 5)
- "schlichte" Verweise ins Landesrecht:
 "Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften" (§ 4 Abs. 5)

Beispiel für Länderöffnungsklauseln:

§ 38 Gewässerrandstreifen

...

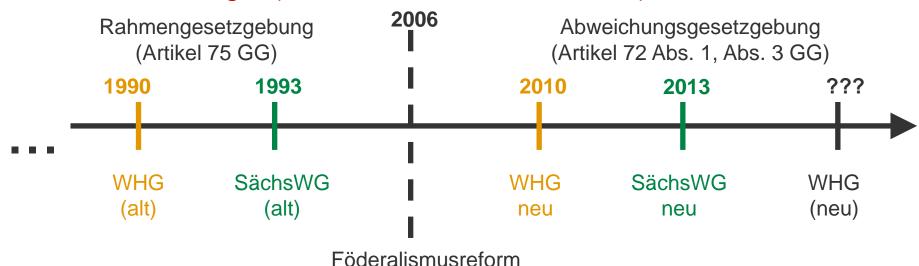
- (3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte
- 1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,
- 2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifen abweichend von Satz 1 festsetzen,
- 3. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.

Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.

- (4) ... Im Gewässerrandstreifen ist verboten:
- 1. ...
- 2. ...
- 3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
- 4. ...

I.1 Allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz und Auswirkungen auf die landesrechtlichen Möglichkeiten

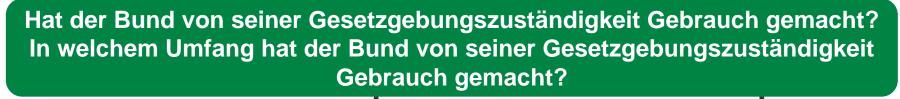
Lex-Posterior-Regel (Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 GG)



- das spätere Bundes-/Landesrecht genießt nur Anwendungsvorrang; wird das spätere Recht beseitigt, kommt das frühere Recht wieder zur Anwendung
- I für die Frage früheres/späteres Recht kommt es auf den Zeitpunkt der Verkündung an
- I rückwirkendes In-Kraft-Setzen ist nicht nur praktisch schwierig, sondern könnte in verfassungswidriger Weise gegen die Posterior-Regel verstoßen (str.)



I.1 Allgemeine verfassungsrechtliche Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz und Auswirkungen auf die landesrechtlichen Möglichkeiten



ia

abschließend mit abweichungsfestem Kern abschließend

nicht abschließend oder abschließend mit Länderöffnungsklausel

nein

"nichts geht mehr"

aber nur Anwendungsvorrang gestützt auf Artikel 72 Abs. 3 können Länder abweichendes Recht erlassen, aber (!) Grenze Artikel 20 GG Bundesstaatsprinzip

Bündnistreue hier: Bundestreue

Gesetzgebungszuständigkeit für Lücken ausfüllendes und auffüllendes, sowie konkretisierendes und ergänzendes Recht liegt beim Land [Artikel 71 Abs. 2 GG]; gleiches gilt im Falle von Länderöffnungsklauseln

Gesetzgebungszuständigkeit liegt bei den Ländern [Artikel 72 Abs. 1 GG]

- → bestehendes Landesrecht gilt fort
- → neues Landesrecht kann erlassen werden

<u>Beispiele:</u> Wasserentnahmeabgabe, Hochwasserentstehungsgebiete, überschw.gef. Gebiete

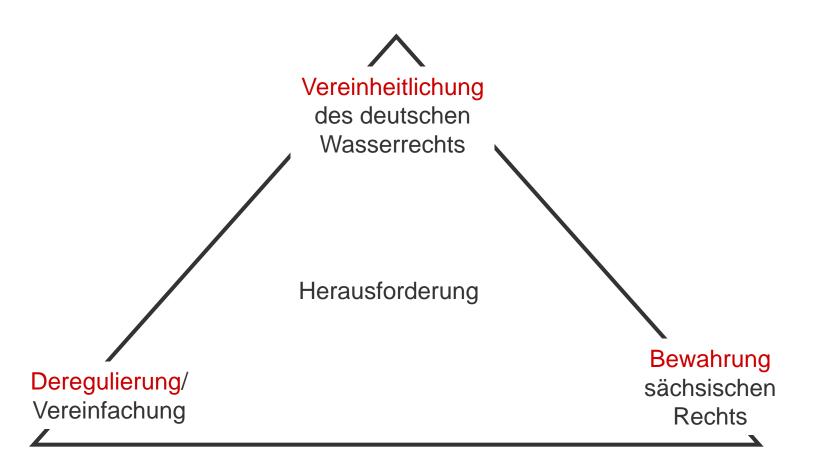


1.2 WHG vom 31. Juli 2009 (BGBI I 2009, S. 2585)

WHG neu in Kraft seit dem 1. März 2010 (ursprünglich als Teil 2 des UBG geplant)

- ⇒ Wesentliche Änderungen mit dem neuen WHG:
 - Katalog der Begriffsbestimmungen erweitert
 - I Festschreibung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens
 - Umsetzung EU-Recht (WRRL, GrundwasserRL, HochwasserRL)
 - I erstmalig einheitliche Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung, des Heilquellenschutzes und des Rechts der Abwasserbeseitigung
 - Inhalt und Abwicklung von Entschädigungsansprüchen geregelt
 - Gewässeraufsicht
- to daran anknüpfende Anpassung des SächsWG in zwei Stufen
- The property of the contraction of the contraction

2. Stufe: Große Novelle des SächsWG





Anpassung des sächsischen Landeswasserrechts an das neue WHG erfolgt in zwei Stufen **2. Stufe: Große Novelle des SächsWG**

Ziele:

- umfassende Bereinigung des Landesrechts
- ⇒ Aufhebung der Doppelregelungen und unzulässigen Abweichungen
- Neustrukturierung in Anlehnung an das WHG
- ⇒ sichtbar gewordenen Novellierungsbedarf aufgreifen
- ⇒ aufgetretene Unklarheiten beseitigen

- In Kraft getreten am
- 8. August 2013

= Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503)

Neufassung der Wasserzuständigkeitsverordnung

- 1. Übergangsregelung in Artikel 16 Abs. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503, 558)
- Entwurf der Neufassung SächsWasserZuVO:
 Anhörung und Normprüfung sind abgeschlossen,
 anschließend: Kabinettsbeschluss und Veröffentlichung im SächsGVBI.

keine Zuständigkeitsänderungen



- II. Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und "Zusammenspiel" mit dem SächsWG
- 1. Kurzüberblick/Kernstück des WHG 2010
- ⇒ aus 45 bzw. 82 Paragraphen (eingeschlossen der zwischengeschobenen Normenparagraphen) des WHG alt



106 Paragraphen WHG neu

- 🖔 übersichtlichere und systematischere Ordnung der Wasserwirtschaft
- ⇒ aus sechs Teilen des alten WHG sind sechs in Abschnitte gegliederte Kapitel geworden (bisher schwerpunktmäßig gewässerartenspezifische Unterteilung, jetzt an zentralen Aspekt der Gewässerbewirtschaftung ausgerichtete Staffelung)
 - ▶ Allgemeine Bestimmungen des Kapitels 1 (§ § 1-5)
 - ▶ Bewirtschaftung von Gewässern Kapitel 2 (§ § 6-49)
 - ▶ Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen Kapitel 3 (§ § 50-95)
 - ▶ Regelungen über Entschädigung, Ausgleich Kapitel 4 (§ § 96-99)
 - Gewässeraufsicht Kapitel 5 (§§ 100-102)
 - ▶ Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen Kapitel 6 (§ § 103-106)



Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und "Zusammenspiel" mit dem SächsWG 1. Kurzüberblick/Kernstück des WHG 2010

- ⇒ Katalog der Begriffsbestimmungen erweitert
- ⇒ Rechtslage zum Eigentum an Gewässern wird klargestellt
- ⇒ das Zulassungssystem für wasserwirtschaftliche Vorhaben wird harmonisiert
- ⇒ Festschreibung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens
- ⇒ Umsetzung EU-Recht (WRRL, GrundwasserRL und HochwasserRL)
- ⇒ Umfassende Verordnungsermächtigung
- ⇒ Erweiterung der Vorschriften über die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer
- ⇒ erstmalig einheitliche Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung, des Heilquellenschutzes und des Rechts der Abwasserbeseitigung geregelt
- ⇒ Schutzkonzept für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in Grundsätzen beschrieben
- ⇒ Inhalt und Abwicklung von Entschädigungs- und Ausgleichsansprüchen geregelt
- Gewässeraufsicht



Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und "Zusammenspiel" mit dem SächsWG 1. Kurzüberblick/Kernstück des WHG 2010

Mittlerweile mehrere (8) Änderungen, insbesondere:

- Neuer Abschnitt 3a: Bewirtschaftung von Meeresgewässern
 § § 45a bis 45l (Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)
- ⇒ Änderung § 72: Definition "Hochwasser"
- ⇒ § 62a: Nationales Aktionsprogramm zum Schutz vor Nitrateinträgen
- ⇒ Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED)



Zusammenspiel WHG / SächsWG

Anpassung des SächsWG an das neue WHG

Geltungsbereich SächsWG gemäß § 1 Abs. 3 SächsWG

→ "Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten in Ergänzung oder Abweichung des WHG in der jeweils maßgebenden Fassung."



Wegweiser zum Verhältnis von Bundes- und Landesrecht



Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und "Zusammenspiel" mit dem SächsWG

am Beispiel Verordnungsermächtigung nach § 23 WHG

- ⇒ Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung (§ 23 WHG)
 - wumfassende Verordnungsermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung



Erweiterungen in zweifacher Hinsicht gegenüber bisheriger Rechtslage:

Rechtsverordnung nach § 6a WHG a. F.
 <u>bisher</u> nur zulässig, wenn es zur Umsetzung von EU-Recht notwendig war;
 <u>jetzt:</u> "zur näheren Bestimmung der sich aus dem WHG ergebenden Pflichten";
 keine abschließende Aufzählung ("insbesondere")



Wesentliche Änderungen durch das neue WHG und "Zusammenspiel" mit dem SächsWG am Beispiel Verordnungsermächtigung nach § 23 WHG

- EU-Vorgaben können nun nicht mehr nur in den Fällen des
 § 6a WHG a. F., sondern in allen Fällen des
 § 23 Abs. 1
 Nr. 1-12 WHG mittels Rechtsverordnung umgesetzt werden
- Recht der wassergefährdenden Stoffe
 (§§ 19a bis 19l WHG a. F.) generell stark beschnitten und von Gesetzes- auf Verordnungsebene herabgestuft
 - Übergangsverordnung vom 31.03.2010
 - Verordnungsentwurf AwSV
 - Regelungen zu wassergef. Stoffe im SächsWG a. F. und SächsVAwS gelten fort (Art. 16 Abs. 2 und 4 G. v. 12.7.13)

Achtung:

Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Bundesverordnungen in dem Regelungsbereich des WHG gelten die bestehenden und künftigen landesrechtlichen Vorschriften, soweit sie den Vorgaben des WHG entsprechen (§ 23 Abs. 3 WHG).





§ 15 SächsWG Umsetzung durch Rechtsverordnung (zu § 23 WHG)

Die **oberste Wasserbehörde** wird ermächtigt, **im Umfang der Ermächtigungen der Bundesregierung** zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 23 WHG, auch in Verbindung mit [...] Rechtsverordnungen zu erlassen. Anstelle der Anhörung beteiligter Kreise im Sinne des § 23 Abs. 2 WHG ist eine auf den Freistaat Sachsen beschränkte Anhörung vor Verordnungserlass durchzuführen. [...]

2. Neue Struktur des Sächsischen Wassergesetzes

- I Gliederung in Kapiteln angelehnt an die Gliederung des Wasserhaushaltsgesetztes (WHG) neu
- I in Paragraphenüberschrift Zuordnung zum WHG erfolgt
- Abweichungen zum WHG sind gesondert als solche im Gesetzestext gekennzeichnet mit "abweichend von" zusätzlich: Alle Abweichungen sind im allgemeinen Teil der Begründung aufgeführt
- I in Begründung nur Erläuterungen zu den Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage/im Einzelfall klarstellende Ausführungen
- **Achtung:** aus Gesetzentwurf (LT-Drs. 5/10658) wurden § § 55 bis 60 gestrichen (= Umsetzung IVU-RL bzw. IED; § § 46b bis 46h SächsWG a. F.) erfolgt durch Bundesverordnung IZÜV, in Kraft getreten am 2. Mai 2013 → Nummerierung der Vorschriften ab § 55 geändert (nicht: Nummerierung der Gesetzesbegründung in LT-Drs.)



3. Wesentliche Inhalte und abweichende Regelungen des SächsWG neu

a) Wesentliche Inhalte

- Bestimmungen zum Zulassungsregime (§ § 5 ff.)
- Regelungen zur Erleichterung der zukünftigen Schiffbarkeit von Tagebaurestgewässern (§ 17 iVm Anlage 2)
- Regelungen zur Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Wasserkraftnutzung (§ 21)
- Ufer, Gewässerrandstreifen (§ 24)
- Neues Gewässerbett (§ 25)
- Ufermauern (§ 28)
- Regelungen zur Unterhaltungslast (u. a. Gewässerunterhaltungsverbände, Unterhaltungslast bei künstlichen Gewässern, § § 32 ff.)
- Nutzung der Wasservorkommen, Fernwasser (§ 44)
- Abwasserbeseitigung (§ § 48 ff.)
- Bestimmungen zum Hochwasserschutz (§ § 70 ff.)
- Enteignung, Entschädigung (§ § 101 ff.)



- **b)** Abweichendes Landesrecht (bereits im Anpassungsgesetz enthalten)
 - I abweichende Regelung zu den Unterhaltungslastträgern im Hinblick auf Häfen und sonstige künstliche Gewässer fortgeführt (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SächsWG)
 - → SächsWG: Betreiber bzw. Hersteller (bzw. Rechtsnachfolger)
 - → WHG: Eigentümer
 - I Fortführung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses bereits kraft Gesetzes (§ 101 Abs. 1 Satz 2 SächsWG) und nicht durch Anordnung im Einzelfall (§ 71 Satz 1 WHG)
 - Abweichung im Rahmen der Vorschriften zum Gewässerrandstreifen
 - → SächsWG: 10 m breiter Gewässerrandstreifen (§ 24 Abs. 2 SächsWG)
 - → WHG: 5 m breiter Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 3 WHG)
 - → SächsWG: auch nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen in

Gewässerrandstreifen unzulässig (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG)

→ WHG: nicht nur zeitweise Ablagerung unzulässig (§ 38 Abs. 4 Satz 2

Nr. 4 WHG)



Beispiel für abweichende Regelung:

§ 24 Ufer und Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

...

- (2) An das Ufer schließt sich **abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG** landwärts ein zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an. [...]
- (3) § 38 Abs. 4 WHG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Gewässerrandstreifen weiterhin
- 1. in einer Breite von fünf Metern die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbissschutzmittel,
- 2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, und
- 3. abweichend von § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG auch die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

verboten ist. [...]

- I § 74 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SächsWG enthält folgende Abweichungen von § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG:
- 1. Kraft Gesetzes gelten als allgemein zugelassen
 - a) bebauungsplankonforme Vorhaben in entsprechend § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Baugebieten und
 - b) bauliche Anlagen, die ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG gewährleistet ist, es sei denn, dies wäre in einer Rechtsverordnung explizit ausgeschlossen.
- 2. § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG gilt nicht nur für neu nach § 78 Abs. 2 WHG ausgewiesene Baugebiete, sondern auch dann, wenn ein alter Bebauungsplan entsprechend § 78 Abs. 2 WHG überarbeitet worden ist.



- b) Abweichendes Landesrecht (zusätzlich im Rahmen der großen Novelle)
 - I abweichende Regelung zu den Zulassungsinstrumenten (§ 6 Abs. 1 SächsWG)

→ SächsWG: Einschränkung Bewilligung und Gehobene Erlaubnis

→ WHG: Bewilligung bzw. Gehobene Erlaubnis grds. für alle Benutzungen

möglich (§ § 14, 15 WHG)

- Verzicht auf Zustimmungserfordernis bei Übertragung der Unterhaltungslast (§ 40 Abs. 2 WHG), wenn Freistaat Sachsen Träger der Unterhaltungslast ist (§ 33 Absatz 1 SächsWG)
- I Abweichend von § 53 Abs. 1 WHG sind Gasvorkommen keine Heilquellen (§ 47 Abs. 1 SächsWG)

III. Wasserrechtlicher "Instrumentenkasten"

- Zulassung von Benutzungen (Erlaubnis, Bewilligung)
- Genehmigung sonstiger Nutzungen
- Genehmigung von Anlagen
- Planfeststellung, Plangenehmigung
- I Gewässeraufsicht, Anordnungen



Zulassung von Benutzungen

Beschränkung des Zulassungsregimes des WHG mit § 6 Abs. 1 SächsWG

Im Hinblick auf ordnungsgemäße Ausübung des Bewirtschaftungsermessens besteht kein Bedürfnis für gehobene Erlaubnis und Bewilligung:

§ 6: "Abweichend von § 14 WHG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn ... Abweichend von § 15 WHG darf eine gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn ...

♦ Anliegen SMUL:

Beschränkung des Zulassungsregimes, dort wo dies (verfassungsrechtlich) möglich ist → auf ein <u>einziges</u> Zulassungsinstrument



The state of the second in the



Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung



III. Wasserrechtliche Instrumente Zulassung von Benutzungen

Gemeinsame Bestimmungen (§ § 6-24 WHG)

- hierzu gehören die <u>allgemeinen Grundsätze</u> der Gewässerbewirtschaftung (§§ 6 und 7 WHG) und die <u>öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung</u> (§§ 8-24 WHG)
 - wirklich signifikante Neuerungen sind zahlenmäßig gering
 - → § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht nur für das Einleiten (wie § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG a. F.), sondern auch das Einbringen von festen Stoffen in das Grundwasser = echte Wasserbenutzung
 - Senehmigungspflicht gilt generell und nicht bloß unechter Benutzungstatbestand nach § 3 Abs. 2 WHG a. F.

\$\tag{korrektiv}\$

Abgrenzung zu § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG (bei Erdaufschlüssen):

= Genehmigung nur dann, wenn sich das Einbringen nachteilig auf Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann, ansonsten Anzeigepflicht



§ 5 SächsWG als ergänzendes Landesrecht (§ 11 Abs. 1, § 46a a. F.)



III. Wasserrechtliche Instrumente Zulassung von Benutzungen

- § 5 SächsWG als ergänzendes Landesrecht (§ 11 Abs. 1, § 46a a. F.)
 - → Anwendung der Bestimmungen über die Benutzung der Gewässer auch in den dort genannten Fallgruppen.
- Abs. 1: Regelungen über Benutzungen gelten auch für weitere Fallgruppen (Häfen, Lade- und Löschplätze, Fähren) = § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a. F.
- Abs. 2: (deklaratorischer) Verweis auf Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV); ersetzt § 46b bis § 46h a. F.
- Abs. 3: **Sonstige Nutzungen** = § 46a a. F.
 - keine Benutzung iSd WGH
 - keine Zulassungsfreiheit durch Gesetz
 - → Gestattung durch die UWB:
 Regelungen über Anlagengenehmigung (§ 26 Abs. 2 6) gelten entsprechend



III. Wasserrechtliche Instrumente Zulassung von Benutzungen

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung

- ⇒ neu: § 12 Abs. 1 WHG legt nach Vorbild § 6 Abs. 1 WHG a. F. = Anforderungen, unter denen Erlaubnis oder Bewilligung zu versagen ist
 - Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen
 - zusätzliche Inbezugnahme:
 - kein Verstoß gegen sonstiges öffentliches Recht (Anknüpfung an § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG)

 Was bedeutet das?
 - Erlass des SMUL vom 08.09.2010
 (zur Auslegung § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Kritik:

Rechtfertigung dieses umfassenden Prüfungsmaßstabs = Immissionsschutz R (+), aufgrund der Konzentrationsleistung des § 13 BImSchG Erlaubnis + Bewilligung fehlen diese Konsequenzen



III. Wasserrechtliche Instrumente Zulassung von Benutzungen

⇒ § 13 WHG regelt Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis und Bewilligung



- auch nachträglich möglich
- Aufzählung (§ 13 Abs. 2) nicht abschließend
- § 6 Abs. 4 SächsWG: regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung
 b keine Änderung der bisherigen Rechtslage
- ➡ Hinweis: Abweichend von § 12 WHG a. F. fehlt in § 18 Abs. 2 WHG die ausdrückliche Feststellung, dass der Entzug der Bewilligung nur gegen Entschädigung erfolgen darf. (spez. Regelung des WHG schließt im Übrigen Rückgriff auf § 49 VI VwVfG aus)
 ➡ notwendig verfassungskonforme Auslegung (Art. 14 Abs. 3 GG)
 = Entschädigung

Alte Rechte und Befugnisse (§ § 20, 21 WHG)

- Das bisherige System zur Anerkennung alter Rechte (DDR und Königreich Sachsen) gilt unverändert fort
- WICHTIG: § 20 Abs. 1 a. E.: Stichtag 1. Juli 1990 ist im Bundesrecht festgeschrieben



- Die Anmeldung alter Rechte wird bundesweit angeordnet (§ 21 Abs. 1)
- Dies hat für Sachsen keine Folgen, da unsere Anmeldung fortgilt (Abs. 2)
 - kein erneuter Handlungsbedarf für Bürgerkein erneuter Handlungsbedarf für Verwaltung
- ⇒ Exkurs: § 104 WHG: Erlaubnisse und Bewilligungen nach altem WHG gelten als Erlaubnisse und Bewilligungen nach neuem WHG fort



Anlagengenehmigung (§ 36 WHG)

⇒ § 36 WHG enthält (nur) materielle Anforderungen an Anlagen:

§ **§ 26 SächsWG** (bisher: § 91 a. F.) ergänzt das Verfahrensrecht (Anlagengenehmigung)

♦ neu Abs. 4 Satz 3: Die Wasserbehörde hat dem Antragsteller innerhalb von 6 Monaten ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen die Versagung mitzuteilen

♦ neu Abs. 13: Verweis auf § 64 (Duldungspflichten)

Planfeststellung, Plangenehmigung (§ § 68 bis 71 WHG)

- bei Gewässerausbau; Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen
- § 31 Abs. 2 bis 6 WHG a. F. wurde überführt
- Die bisherigen Regelungen werden übersichtlicher strukturiert und punktuell geändert.
- Verweis in § 70 Abs. 1 WHG auf die § § 72 bis 78 VwVfG (Vorschriften zum Planfeststellungsverfahren)



§ 63 Abs. 1 SächsWG: keine Entschädigungspflicht in bestimmten Fällen (§ 80 Abs. 2 Satz 4 a. F.)

§ 63 Abs. 2 SächsWG: auch für Flutungspolder (§ 100 Abs. 2 Satz 2, § 80 Abs. 2a a. F.)

§ 83 SächsWG: besondere Verfahrensvorschriften für öffentl. HWS-Anlagen

§ 119 SächsWG: Verfahrensregelungen (§ 128 a. F.)

34 25.11.2013 / 10. Sächsische Gewässertage / Wolf-Dieter Dallhammer



Planfeststellung, Plangenehmigung (§ 68 bis 71 WHG)

<u>neu:</u> § 71 WHG = Regelung zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses und der Plangenehmigung (Übernahme landesrechtlicher Vorschriften)

→ aber abweichend vom bisherigen Landesrecht kann bei Plangenehmigung auch enteignungsrechtliche Wirkung angeordnet werden.



- → § 101 Abs. 1 Satz 2 SächsWG: abweichende Regelung
 - enteignungsrechtliche Vorwirkung weiterhin nicht erst durch behördliche Anordnung, sondern kraft Gesetzes



Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§ § 91 bis 95 WHG)

Ermächtigung an die zuständigen Behörden, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gewässern – unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – verschiedene Duldungs- oder Gestattungspflichten aufzuerlegen, um notwendige wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchzusetzen



= Neuregelungen, die an bestehende landesrechtliche Vorschriften anknüpfen für den Fall, dass Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahme und Betroffener sich über Durchführung der Maßnahme nicht einigen können.



§ § 95 bis 99 SächsWG: Ergänzung zur Fortführung bisher geltenden Landesrechts (§ § 109, 110, 112, 113, 114 a. F.)



Gewässeraufsicht (Kapitel 5 – § § 100 bis 102 WHG)

- ⇒ Kapitel 5 regelt die Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht.
 - sparsam ausgestaltet."
 - Begründung zum WHG: "weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt"
 - ⇔ subsidiär, wenn keine spezielle Regelungen (z. B. Beanstandung nach § 51 Abs. 2 SächsWG)
- § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG normiert in Anlehnung an bestehende landesrechtliche Bestimmungen die Aufgaben der Gewässeraufsicht:
 § umfassende Aufgabendefinition: umfasst Überwachung der Gewässer sowie
- ⇒ § 100 Abs. 1 Satz 2, § 101 WHG regelt Handlungsbefugnisse

aller bundes- und landeswasserrechtlicher Vorschriften



§ § 106 bis 108 SächsWG als ergänzende Regelungen

